

Schulbesuchsordnung der Musikschule der Stadt Norderstedt

§ 1

Träger, Name, Aufgabe

Die Musikschule soll die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten aller Altersstufen erschließen und fördern. Hierzu gehört u. a. auch die Begabtenförderung. Die Musikschule ergänzt und unterstützt die musikalische Arbeit der allgemeinbildenden Schulen.

§ 2

Unterrichtsstruktur

1. Im Unterricht werden die musikalische Früherziehung, die Grundkurse, Instrumental- und Vokalunterricht (einzeln oder in Gruppen) angeboten. Chor, Spielkreise, Kammermusikgruppen, Orchester, Bands u. a. sowie Musiktheorie / Gehörbildung und Projekte ergänzen das Angebot.
2. Es wird angestrebt, den Instrumental- und Vokalunterricht verstärkt in Gruppen anzubieten.

§ 3

Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Norderstedt gilt in gleicher Weise für die Musikschule.
2. Über die Einteilung des Unterrichts entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit den TeilnehmerInnen bzw. den Erziehungsberechtigten. Wünsche der TeilnehmerInnen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 4 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich in den Norderstedter allgemeinbildenden Schulen statt.

Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Schule erfüllt, es kann jedoch kein Anspruch darauf erhoben werden.

§ 5 Leistungen

1. Alle TeilnehmerInnen der Musikschule sollen die Anforderungen der gültigen Lehrpläne erfüllen.
2. Bei der Entscheidung, ob der Unterricht im nächsten Schuljahr fortgesetzt werden soll, stehen die Lehrkräfte zu einem Beratungsgespräch zur Verfügung. Zeugnisse werden ausgestellt, wenn die TeilnehmerInnen bzw. die Erziehungsberechtigten dies wünschen oder die Lehrkraft es aus pädagogischer Sicht für wichtig erachtet.

§ 6 Teilnahme

1. Die TeilnehmerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet.
2. Versäumnisse sind bei der Lehrkraft umgehend anzuzeigen.
3. In begründeten Fällen kann die Schulleitung nach vorheriger schriftlicher Mitteilung das Schulverhältnis kündigen. Ebenso ist ein Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung in begründeten Fällen möglich. Dieser Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Entgelte.
4. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die UnterrichtsteilnehmerInnen haben an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 7 Entgelte

1. Regelungen zu den Entgelten werden in der Entgeltordnung für die Musikschule getroffen.
2. Alle Zahlungen werden über das Konto der Stadtkasse Norderstedt abgewickelt. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
3. Wenn trotz schriftlicher Mahnung das Entgelt innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit nicht gezahlt wird, wird der Unterricht eingestellt. Die Einstellung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung der Zahlung.

§ 8 An- und Abmeldungen

1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres berücksichtigt werden. Sie sind auf einem Vordruck schriftlich zu vollziehen. Anmeldungen für den Instrumental- und Vokalunterricht sowie die Chöre gelten unbefristet. Im Bedarfsfall ist der Unterricht zu kündigen.
2. Eine Kündigung des Unterrichts ist grundsätzlich zum 31. Januar oder 31. Juli eines Jahres möglich. Sie bedarf der Schriftform **und muss bis zum 01.12.** für das 1. Schulhalbjahr und zum **01.06.** für das 2. Schulhalbjahr bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Änderungen zum Unterricht sind jeweils zum Schulhalbjahr möglich. Sie sind schriftlich zum 01.12. bzw. 01.06. an die Geschäftsstelle zu richten.
4. Bei den Fächern Musikalische Früherziehung und Grundkurs sowie bei zeitlich begrenzten Kursen entfällt die Kündigungspflicht. Ein Rücktritt für die Musikalische Früherziehung und die Grundkurse ist bis zum 5. Unterrichtstermin schriftlich möglich. Das Unterrichtsentsgelt wird dann anteilig fällig.
5. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen – Wegzug, längere Krankheit, Auslandsaufenthalte, Zivil- und Wehrdienst, Studiumsaufnahme, berufliche Gründe – innerhalb von vier Wochen nach Entstehen bzw. Bekannt werden des Grundes schriftlich Entsprochen werden. Entsprechende Nachweise sind vor einer Entscheidung der Schulleitung vorzulegen.
6. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.

§ 9 Haftung/Unfallversicherung

1. Die TeilnehmerInnen der Musikschule , bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe des Schuleigentums, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen und Entwendungen nach §§ 10, 11 der Benutzungsordnung für Schulstätten und Schulräume der Stadt Norderstedt.
2. Für die TeilnehmerInnen besteht eine Unfallversicherung durch den Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein.

§ 10 Landesdatenschutz

Gemäß § 10 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) wird darauf hingewiesen, dass die von den TeilnehmerInnen angegebenen Daten (Name, Adresse, Telefon, ggf. Bankverbindung, Ermäßigungsnachweise) u. a. in der EDV gespeichert werden und nur für die im Zusammenhang mit dem Unterricht stehenden Aufgaben in der Musikschule genutzt werden. Es erfolgt keine Weiterleitung der gespeicherten Daten an Dritte. Die Daten werden ein Jahr nach Beendigung des Unterrichts gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Schulbesuchsordnung der Musikschule tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Besuchsordnungen außer Kraft.

Norderstedt, im Juli 2003
Geändert zum 01.07.2009